

Corporate Governance Berichte der Geschäftsführung und des Verwaltungsrates des Studierendenwerkes Siegen (Corporate Governance Erklärung) vom 12. August 2020

Gemäß Ziffer 5.2 des Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (Stand: 19.03.2013) berichtet die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat jährlich über die Corporate Governance des Studierendenwerkes Siegen.

1. Grundsatz

Der Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen ist von dem Studierendenwerk Siegen mit dessen Verankerung in der Satzung des Studierendenwerkes anzuwenden.

2. Governanceerklärung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erklärt, dass durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 15.04.2015 die Geltung des Kodex in der Satzung des Studierendenwerkes Siegen verankert wurde. Die neue Satzung des Studierendenwerkes Siegen wurde wirksam mit Genehmigung der Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde vom 23.04.2015. Die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Siegen haben somit zum sechsten Mal den gemäß Ziffer 5.2 des Kodex geforderten Corporate Governance Bericht zu erstatten.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studierendenwerkes Siegen wurde bzw. wird aus sachlichem Grund ausschließlich in folgenden Punkten von dem Kodex abgewichen:

- a. Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 StWG besteht die Geschäftsführung entgegen Ziffern 3.1.1 - 3.1.3 PCGK aus einer Person.
- b. Ziffer 2.2.1: Der Jahresabschluss 2019 bzw. der Lagebericht 2019 sollte nach den Vorgaben des Kodex innerhalb von sechs Monaten dem Verwaltungsrat vorgelegt werden. Durch die Einschränkungen der Corona-Pandemie verzögerte sich die Vorlage auf den 12. August 2020. Künftig werden die Vorgaben zur Vorlage des Jahresabschlusses innerhalb der ersten sechs Monate erfüllt werden.
- c. Ziffer 3.2: Findet keine Anwendung, da hier § 8 Abs. 1 Satz 3 StWG Anwendung findet.
- d. Ziffern 3.4.1 - 3.4.3 und 3.6.1 - 3.6.2 PCGK kommen nicht zur Anwendung. Die genannten Vorschriften legen andere Mechanismen der Entscheidungsfindung über die Vergütungshöhe und die übrigen

Regelungsinhalte der Geschäftsführeranstellungsverträge zugrunde als bei den Studierendenwerken. Insbesondere wird auf § 8 Abs. 1 StWG hingewiesen (Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde).

- e. Ziffer 3.4.5 PCGK: Die Offenlegung der Vergütung des Geschäftsführers erfolgt im Anhang des Jahresabschlusses.
- f. Ziffer 3.5.8: Entfällt, da jährlich im Geschäftsbericht Angaben im Sinne von § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz gemacht werden.
- g. Ziffer 4.3.1 2. Absatz PCGK finden keine Anwendung, da im Einzelfall nach entsprechender Beschlusslage dem Vorsitzenden ein Alleinentscheidungsspielraum in der Praxis eingeräumt wird.
- h. Die Ziffern 4.4.1, 4.4.2 und 4.4.3 PCGK werden nicht angewandt, da die Gremiumsgröße keine Bildung von Ausschüssen erfordert. Insofern wird den Empfehlungen nicht entsprochen.
- i. Ziffer 4.8.1 und 4.8.2 PCGK sind nicht auf die Studierendenwerke, sondern auf die Rahmenbedingungen von größeren Unternehmen in Privatrechtsform zugeschnitten und werden daher nicht angewandt.
- j. Ziffer 5.1.4 PCGK gilt mit der Maßgabe, dass sich die Berichtspflichten nicht nach § 90 AktG, sondern nach dem StWG NRW in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften der Satzungen richten.
- k. Ziffer 6.1.3. Das Studierendenwerk Siegen ist an der S+D GmbH als alleiniger Gesellschafter beteiligt. Es handelt sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft i. S. von § 267 a HGB. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von nicht genehmigungspflichtigen Veranstaltungen aller Art, die Erbringung von Cateringleistungen, insbesondere im betriebsgastronomischen Bereich. Das Geschäftsfeld der Personalgestellung zur Erbringung von Cateringleistungen musste Ende 2013 aufgrund der Novellierung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes eingestellt werden. Das Personal wurde in das Studentenwerk übergeleitet. Damit ist das operative Geschäft Ende 2013 eingestellt worden. Aufgrund der geringen Größe des Unternehmens wird insoweit von einer Anwendung des Kodex abgesehen.

Ferner ist das Studierendenwerk Siegen, neben der Minderheitsmitgesellschafterin (48 %), Martina Lohr, Siegen, Glas- und Gebäudereinigung, Mehrheitsgesellschafter (52 %) an der GeDi Siegen GmbH. Es handelt sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft i. S. von § 267 a HGB. Der Gegenstand des Unternehmens ist Gebäudereinigung und sonstige Dienstleistungen. Aufgrund der geringen Größe des Unternehmens wird insoweit auch hier von einer Anwendung des Kodex abgesehen.

- I. Ziffer 6.2.6 PCGK sieht vor, dass ein Wechsel des Abschlussprüfers nach fünf aufeinanderfolgenden Jahresabschlussprüfungen erfolgen soll. Von der Empfehlung wurde für die Jahresabschlussprüfung 2019 abgewichen, da der Abteilungsleiter „Hauptverwaltung“ zum Ende des Jahres 2019 durch Erreichung der Altersgrenze ausgeschieden ist und die Nachfolgerin in den Jahresabschlussprozess eingearbeitet wurde.

Ein Wechsel des Abschlussprüfers soll erst erfolgen, wenn die begonnenen baulichen Maßnahmen bzw. Interimsversorgung im Rahmen des HKoP beendet worden sind und das erste Wirtschaftsjahr wieder im „Normalbetrieb“ abläuft.

Bericht über Darstellung der Anteile beider Geschlechter

Die Anteile beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Mitglieder des Überwachungsorgans, der Geschäftsführung und der Personen mit Führungspositionen stellten sich zum **31.12.2019** wie folgt dar:

		Weiblich (absolut)	Weiblich (in %)	Männlich (absolut)	Männlich (in %)
1.	Verwaltungsrat	4	44,44	5	55,56
2.	Geschäftsführung	0	0,00	1	100,00
3	Abteilungsleiter/in	0	0,00	4	100,00
4.	Gesamt	4	28,57	10	71,43

Ziffer 4.5.1 Abs. 2: Die Besetzung des Verwaltungsrates erfolgte für die zweijährige Amtsperiode (01.04.2019 - 31.03.2021) nach Maßgabe des Studierendenwerkesgesetzes NRW. In diesem Zusammenhang wurde hinsichtlich der Zusammensetzung auf Vielfalt (Diversity) und der Einhaltung der geforderten Geschlechterquote geachtet.

Die dargestellten Anteile bei der Geschlechterverteilung in Führungspositionen resultiert daraus, dass die betreffenden Positionen größtenteils bereits seit Jahren besetzt sind. Bei der zukünftigen Neubesetzung von Führungspositionen wird auf Diversity und paritätische Geschlechterquote geachtet. Zum 31.12.2019 wechselt ein langjähriger Abteilungsleiter in den Ruhestand und ab dem 01.01.2020 folgt eine Abteilungsleiterin nach.

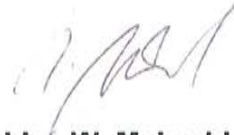
Siegen, den 12. August 2020


Detlef Rujanski
(Geschäftsführer)

3. Governancebericht des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat nimmt den vorstehenden Governancebericht vom 12. August 2020 zustimmend zur Kenntnis, insbesondere sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass über die ausdrücklich aufgeführten Punkte hinaus von den Empfehlungen des Kodex abgewichen wurde bzw. wird und schließt sich dem Bericht vollinhaltlich an.

Siegen, den 12. August 2020



Tobias W. Maiwald
(Vorsitzender des Verwaltungsrates)